

ja nothwendig sei, die Vorschrift des Mandates vom 26. August 1732 (C. A. I. Forts. S. 295) zu beschränken, nach welcher es dem Richter erlaubt ist, den außer dem zehnten und dem übrigen im Adjudicationstermine zu erlegenden Theil der Erstehungsgelder noch verbleibenden Betrag derselben zehn Jahre hinaus zu gestunden, da während dieser Zeit häufig die dafür vorzubehaltende Hypothek durch Entwerthung des ihr unterliegenden Grundstückes gefährdet werden kann.

Allein die Herren Commissarien, mit denen man sich über diese Frage vernahm, hielten eine Beschränkung der Vorschrift des angezogenen Mandates nicht für nothwendig, vorausgesetzt, daß die Richter, was gar nicht in der Idee dieses Gesetzes liege, dasselbe nicht mechanisch auf alle und jede Fälle, sondern je nach Umständen und den Bedürfnissen des einzelnen Falles zur Anwendung brächten.

Endlich gedenkt man noch erläuterungsweise, daß vor Befriedigung der Gläubiger aus den Erstehungsgeldern oder vor gerichtlicher Niederlegung der letzteren (§. 112) die gesetzliche Ordnung der Gläubiger durch Vorlegung eines Vertheilungsplanes oder durch Bescheid festzustellen sein dürfte.

vergl. Württemberg. Pfandgesetz Art. 129.

Die §. wird zur
Annahme
empfohlen.

Staatsminister v. Könnert: Zu Vermeidung eines Mißverständnisses bemerke ich, als womit auch gewiß der geehrte Herr Referent einverstanden sein wird, daß es nicht unbedingt nothwendig sein wird, einen Vertheilungsplan oder gar einen Bescheid zu fassen, sondern daß es nur in manchen Fällen nothwendig sein wird, z. B. wenn nicht alle hypothekarischen Gläubiger befriedigt werden können. Ist es ein einzelner oder nur wenige hypothekarische Gläubiger, die alle befriedigt werden können, so wird es eines Vertheilungsplanes nicht bedürfen.

Referent Abg. Braun: Damit ist die Deputation ganz einverstanden; sie hat nichts Anderes, als den Fall der Nothwendigkeit im Auge gehabt.

Secretair D. Schröder: Ich wollte nur bemerken, daß, wenn auch die hypothekarischen Gläubiger vollständig befriedigt werden, immer noch die Nothwendigkeit, einen Vertheilungsplan zu entwerfen, eintritt, wenn nämlich die Erstehungsgelder nicht vollständig sofort bei der Subhastation gezahlt werden, indem dann die Gläubiger auf die einzelnen künftigen Termine, in denen diese Gelder eingezahlt werden, angewiesen werden müssen, damit jeder von ihnen weiß, wenn und mit wieviel er jedesmal zur Perception kommt.

Staatsminister v. Könnert: Wenn das der Fall ist, wird es allerdings eintreten müssen, wiewohl auch hier sich ergibt, daß den zuerst eingezahlten Terminen auch die erste Hypothek gewährt werden muß.

Abg. Klien: Ich habe Nichts gegen die §., auch Nichts gegen das Gutachten der Deputation zu bemerken, sondern ich habe nur einen Gegenstand zur Sprache zu bringen, der hier im Gutachten selbst vorkommt; es heißt hier: „Allein die Herren Commissarien, mit denen man sich über diese Frage vernahm, hielten eine Beschränkung der Vorschrift des angezogenen Mandates nicht für nothwendig, vorausgesetzt, daß die Richter, was

gar nicht in der Idee dieses Gesetzes liege, dasselbe nicht mechanisch auf alle und jede Fälle, sondern je nach Umständen und Bedürfnissen des einzelnen Falles zur Anwendung brächten.“ Wenn wir nach unsrer zeitherigen Praxis gehen, so scheint es doch, als wenn sich die Sache anders gestalte, und ich glaube, daß eine solche authentische Erklärung sich vielleicht nicht aus dem Gesetz würde ableiten lassen. Es wird in der erläuterten Proceßordnung tit. 39 §. 16 bestimmt, daß der Ersteher die Zahlungsstermine festsetzen soll; späterhin fand der Gesetzgeber, daß damit großer Mißbrauch getrieben worden war, und daß man unter Anderm 30- und 40 jährige Termine genommen hatte, was allerdings für den Gläubiger sehr von Nachtheil sein mußte. Wenn nun das Mandat von 1732 verordnet, daß die Termine nicht über 10 Jahre hinausgestellt werden sollen, so wird dadurch die Schlußbestimmung des Mandats von 1732 noch nicht alterirt; der Gesetzgeber wollte Nichts weiter, als ein Maximum festsetzen, über das hinaus der Termin nicht gehen sollte. Ich will das dahingestellt sein lassen; allein wenn ich mir denke, daß dieses Deputationsgutachten durch die Mittheilung ins Land verbreitet wird, so könnten doch manche Richter flüchtig werden und von dem Zeitherigen abgehen. Soweit meine Erfahrung reicht, wird im Subhastationspatent gewöhnlich gesagt: gegen mandatmäßige Bezahlung, oder in gesetzlich nachgelassenen Fristen. Hat der Richter das gesagt, so kann er nach der Licitation eine andere Frist nicht bestimmen und dem Ersteher die 10 jährige Frist nicht weiter abschneiden; denn dadurch, daß er sich auf das Mandat bezogen hat, hat er zu erkennen geben, daß er dem Ersteher diese 10 jährige Frist nachläßt. Etwas Anderes ist es, wenn der Richter gleich bei der Subhastation oder vor der Licitation sagt: es kann hier nicht den gewöhnlichen Lauf gehen, der Ersteher hat nicht zu bestimmen, sondern ich bestimme die Frist auf 4 Jahre. Unter manchen Verhältnissen würde sich das Abkommen treffen lassen, aber doch nicht in allen, denn die Regel ist zunächst die, daß der Richter nicht in Parteisachen sich mischen soll; wenn aber außerhalb des Concurfes Subhastation stattfindet und sind außer dem Ersteher noch zwei Parteien da, ein Kläger und Beklagter, der Proceß ist noch nicht geendet, dann kann der Richter nicht sagen, es solle so und so sein, sondern das muß dem zukommen, der das meiste Interesse an der Sache hat. Wenn wir uns den Fall denken, daß vielleicht nur eine einzige Schuld auf dem Gute haftet, wird es lediglich auf den Kläger ankommen, wie er denkt, mit dem Schuldner rücksichtlich der Frist einig zu werden, und ich würde dem Richter durchaus keine Einwirkung zugestehen können, er würde sich dann auch in das Recht der Privaten mischen. Dasselbe würde auch der Fall sein beim Concurse. Ich glaube, daß hier nicht der Richter, sondern der curator bonorum oder die Gläubiger zu bestimmen haben. Mein Wunsch an das hohe Ministerium wäre also der, daß man sich auch hierüber aussprechen möge.

Referent Abg. Braun: Ich erlaube mir das Deputationsgutachten gegen die Einwendung des Abg. Klien zu rechtfertigen. Es kann natürlich nicht der Fall sein, daß der Richter die Licitationsbedingung ändern kann. Dasjenige, was das Mandat